



### Information zum Thema Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

#### Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es seit 01.01.2011 folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Mittagessen für Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und das Essen gemeinschaftlich angeboten wird
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

#### Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

#### Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

#### Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die Schülerbeförderungskosten übernommen, wenn die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

#### Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

### Wer bekommt „die Kosten für das Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen, Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Kosten übernommen werden.

### Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf Übernahme von **Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, notwendiger Lernförderung und Zuschüssen für das Mittagessen an Schulen und Kindergärten** haben:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bezieht,
- eine Kita, allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Anspruch auf Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** haben:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- in einer Familie leben, die Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe bezieht

### Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Vielmehr wird die Leistung mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

### Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII) ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. Anträge sind bei den unten genannten Stellen erhältlich:

- Bezieher von **Arbeitslosengeld II**, sollten sich mit dem Antrag an ihren derzeitigen Sachbearbeiter im **Jobcenter Eichstätt** wenden.
- Sofern kein Arbeitslosengeld II, sondern **Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe**, bezogen wird, ist folgende Stelle im Amt für Soziales und Senioren im **Landratsamt Eichstätt** zuständig:

Landratsamt Eichstätt  
Dienstleistungszentrum Lenting  
Soziale Sicherung und Integration  
Bahnhofstraße 16  
85101 Lenting  
zuständige Sachbearbeiterin: Frau Andrea Winkler  
Telefon: 08421 / 70-415  
Mo., Di., Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr